

Einsender (ggf. Stempel):

kanzlei humboldt28
gilljen e. theisohn - rechtsanwältin
jan sörig - rechtsanwalt
humboldtstr 28 - 28203 bremen

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum:

18.11.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- ☐ keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
☐ Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
☒ Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

☒ Urteil ☐ Beschluss rechtskräftig: ☒ ja ☐ nein
☐ Sachverständigengutachten ☐ Auskunft ☐ Sonstiges:

vom:

30.9.2011

☒ Gericht:

Vln Bremen

☐ Behörde:

☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen:

ZK 264/11-A

Normen:

§ 51 Abs. 1 AsylVfG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Irak, Persien

Schlagworte:

länderübergreifende Umverteilung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Protestaktionen, Depressionen und arabisch-sprachiger Protest am Zielort der Umverteilung führen zu Umverteilungsanspruch zum vollfähigen Sohn.

AUSFERTIGUNG



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 264/11.A

EINGEGANGEN

10. Okt. 2011

Im Namen des Volkes!

Erl.....

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-340/10 As/S -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, vertreten durch den Behördenleiter, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
Gz.: - 21.11.01. C 011/2011 -

Beklagter,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2011 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger nach [REDACTED] in Nordrhein-Westfalen umzuverteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der [REDACTED] 1957 als kurdischer Yezide im Irak geborene Kläger erstrebt in einem asylrechtlichen Verfahren seine Umverteilung von Bremen nach [REDACTED]

Er stellte am 21.09.2010 in Bremen einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.2010 abgelehnt wurde. Über die dagegen am 19.12.2010 beim Verwaltungsgericht Bremen erhobene Asylklage (5 K 2025/10.A) ist noch nicht entschieden worden.

Mit Schreiben vom 10.01.2011 stellte der Kläger bei der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Bremen einen Antrag auf länderübergreifende Umverteilung nach [REDACTED]. Dieser Antrag wurde an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Stelle weitergeleitet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.02.2011 wurde die länderübergreifende Umverteilung der Klägers nach [REDACTED] Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Auf die Gründe des Bescheids wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 02.03.2011 zugestellt.

Der Kläger hat am 16.03.2011 Klage erhoben.

Er habe in Bremen keine Bekannten und Verwandten. Er sei krank und aus Hilfe angewiesen. In [REDACTED] lebe sein Sohn. Dieser könne ihn pflegen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 18.02.2011 zu verpflichten, den Kläger nach Düsseldorf umzuverteilen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe nicht überzeugend dargelegt, dass er auf die unmittelbare Nähe zu dem Sohn in [REDACTED] ständig in ähnlicher Weise angewiesen sein könnte wie etwa Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder aufeinander.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Akte des Beklagten Bezug genommen. Wegen der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2011 wird auf das Protokoll verwiesen. Beigezogen wurde ferner die Gerichtsakte des Asylklageverfahrens 5 K 2025/10.A.

Durch Beschluss vom 07.07.2011 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Nach § 51 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist bei Anträgen auf länderübergreifende Verteilung von Asylbewerbern, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – was beim Kläger der Fall ist –, der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen.

Darüber entscheidet nach § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist. Zuständige Behörde ist hier die Bezirksregierung Arnsberg.

Humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht im Sinne des § 51 Abs. 1 AsylVfG hatten sich zwar nicht ausreichend dem schriftsätzlichen Vortrag des Klägers entnehmen lassen. Die glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2011 führen jedoch dazu, das Vorliegen solcher Gründe nunmehr anzunehmen. Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts abzustellen.

Die Situation des Klägers stellt sich derzeit folgendermaßen dar:

Er ist krank. Bei ihm liegen u.a. ein fortschreitendes Prostataleiden und eine schwere Depression vor, bestätigt durch ärztliches Attest des behandelnden Arztes für Innere Medizin, Dr. Al- [REDACTED], vom 11.07.2011. Wegen seiner Krankheit wurde der Kläger in dem Heim in Bremen [REDACTED] wo er zurzeit lebt, in einem Einzelzimmer untergebracht, um Mitbewohner nicht zu stören. Er kann Beine und Füße nicht mehr richtig bewegen. Sein in

lebender Sohn ist aus seiner Sicht der einzige, der ihn pflegen und ertragen kann. Sein behandelnder Arzt Dr. Al ist auch in . Mit ihm kann sich der Kläger auf Arabisch unterhalten. In Bremen war er bei deutschen Ärzten in Behandlung, mit denen er sich aber kaum verständigen konnte. Der Kläger spricht kein Deutsch. Er kennt auch keine Landsleute in Bremen, die ihm bei seiner Krankheit helfen könnten.

Der Kläger war für den erkennenden Richter in der mündlichen Verhandlung überzeugend und glaubwürdig. Er schilderte seine Situation nüchtern und ohne Übertreibung. Eine resignative Haltung des Klägers und sein körperlicher Abbau waren deutlich wahrzunehmen. Der Sohn war zu der Verhandlung nach Bremen gekommen. Zweifel daran, dass der Sohn des Klägers ist, hatte das Gericht nach den Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht, sodass eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung insoweit nicht erforderlich war. Das Gericht geht nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung auch davon aus, dass der Sohn bereit ist, den Vater aufzunehmen und zu pflegen.

Gesundheitliche Gründe können von vergleichbarem Gewicht wie die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten oder von Eltern und ihren minderjährigen Kindern sein (Marx, Komm. z. AsylVfG, 7. Aufl., zu § 50, Rdnrn. 81 bis 93 mit Rechtsprechungsnachweisen). Im Falle des Klägers ist dieses zu bejahen. Er ist physisch und psychisch auf Hilfe angewiesen. Der einzige Familienangehörige, der diese Hilfe in Deutschland leisten kann, ist sein Sohn in . Der behandelnde Arzt, mit dem der Kläger sprachlich ohne Einschränkung kommunizieren kann und zu dem er Vertrauen hat, praktiziert auch in .

Zwar ist prinzipiell davon auszugehen, dass ein Asylbewerber die erforderliche medizinische Hilfe auch an jedem Ort in Deutschland erhalten kann, dem er asylverfahrensrechtlich zugewiesen ist. Doch ist hier insbesondere wegen der psychischen Disposition und der Angewiesenheit auf physische Unterstützung im täglichen Leben eine Situation zu verzeichnen, die den Fall des Klägers von anderen alleinstehenden Asylbewerbern unterscheidet. Er ist im Hinblick auf seine gesundheitlichen Einschränkungen in gleicher Weise auf seinen volljährigen Sohn angewiesen wie das bei Ehegatten untereinander oder bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern der Fall ist.

Liegen humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht vor, so ist ihnen nach § 51 Abs. 1 AsylVfG Rechnung zu tragen. Eine Ermessensentscheidung scheidet aus, der Asylbewerber hat einen Rechtsanspruch auf Durchführung der länderübergreifenden Verteilung (Marx, a.a.O., zu § 51, Rdnr. 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Kramer
Für die Ausfertigung
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

